



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 214-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.315

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 214/2022 vom 02. März 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Welche Auswirkungen hat die Sponsoring-Tätigkeit der «UniBE Foundation» auf den Infrastrukturbedarf der Universität Bern?

Wie seit längerem bekannt ist, übersteigen die in den nächsten Jahren geplanten Investitionen des Kantons Bern seine finanziellen Möglichkeiten. Am 26. August hat der Regierungsrat seinen vom Grossen Rat geforderten Vorschlag für eine Priorisierung der Investitionsvorhaben veröffentlicht.¹ Die Priorisierung umfasst die Verschiebung von Investitionsvorhaben um wenige Jahre sowie den Verzicht auf Investitionsvorhaben (bzw. deren langfristige Verschiebung). Der Vorschlag des Regierungsrats sieht eine Neuverschuldung des Kantons Bern von 500 Mio. Franken über zehn Jahre vor. Der Regierungsrat hat auch einen Variantenvorschlag vorgelegt, der ohne Neuverschuldung auskommt. Dieser beinhaltet die Verschiebung von bzw. den Verzicht auf weitere Investitionsvorhaben.

Die Universität Bern ist stark von der Priorisierung gemäss Vorschlag des Regierungsrats betroffen.² Die Variante ohne Neuverschuldung würde die Entwicklung der Universität noch härter treffen.³

Wie vor einigen Monaten bekannt wurde, möchte die Universität Bern mit einer Stiftung namens «UniBE Foundation» neue Geldquellen erschliessen.⁴ Eine ausgearbeitete Strategie für die Stiftung lag damals noch nicht vor. Konkrete Aktivitäten waren aus damaliger Sicht nicht vor der zweiten Jahreshälfte 2021 zu erwarten. Die akquirierten Gelder sollten aber insbesondere für die Finanzierung von Professuren, die Lancierung und Förderung von Forschungsprojekten und die Finanzierung von Ressourcen und Infrastruktur verwendet werden.

¹ https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen_meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2021/08/20210825_1356_deutlich_verbessertefinanzielleperspektiven

² Verschiebungen: Universität/Pädagogische Hochschule, Von-Roll-Areal, 2. Etappe (um 5 Jahre); Universität, 1. Etappe Muesmatt (um 5 Jahre); Universität, 2. Etappe Muesmatt (um 5 Jahre); Universität, Ersatzneubau Pathologie (um 5 Jahre). Verzichte/langfristige Verschiebungen: Universität, Neubau Medizinische Forschung; Universität, Ersatzneubau Zahnmedizinische Kliniken ZMK. Vorerst nur Projektierung: Universität, Standortentwicklung Aebimatte.

³ Verzicht/langfristige Verschiebung: Universität, Standortentwicklung Aebimatte.

⁴ <https://www.derbund.ch/wirtschaftspromis-gehen-fuer-die-uni-bern-auf-geldsuche-881650354895>

Der Regierungsrat wird in Anbetracht dieser Umstände um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Liegt mittlerweile eine Strategie der «UniBE Foundation» vor? Wenn ja, was beinhaltet sie generell und was in Bezug auf die Finanzierung von universitärer Infrastruktur?
2. Hat sich der Regierungsrat bereits mit dem Stiftungsrat der «UniBE Foundation» und mit der Universität Bern über die geplanten Aktivitäten der «UniBE Foundation» und über deren Auswirkungen auf den Kanton und auf die Kantonsfinanzen ausgetauscht? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen führte der Austausch?
3. Die «UniBE Foundation» beabsichtigt, insbesondere Professuren und Forschungsprojekte zu finanzieren. Professuren und Forschungsprojekte ziehen einen Bedarf an zusätzlicher Infrastruktur nach sich. Ist es für den Regierungsrat denkbar, dass ein Vorgehen der «UniBE Foundation», das schwerpunktmässig Professuren und Forschungsprojekte finanziert, dazu führt, dass die Universität Bern mittelfristig zusätzlichen Infrastrukturbedarf beim Kanton anmeldet?
4. Zwar können gemäss Medienberichterstattung nur solche Professuren und Forschungsprojekte von der «UniBE Foundation» finanziert werden, die in die «Strategie der Universität» passen. Dennoch gehen mit der Finanzierung von Professuren und Forschungsprojekten durch Private jeweils auch Zweifel im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Forschung einher. Die Finanzierung von Gebäuden durch Private ist diesbezüglich weniger heikel. Die Universität Zürich prüft deswegen, ob nicht auch Gebäude oder Hörsäle nach Geldgebern benannt werden können, anstatt, dass Professuren und Forschungsprojekte finanziert werden. Prüft auch die Universität Bern diese Art der Infrastrukturfinanzierung? Hat sie dabei schon konkrete Erfolge erzielt?
5. Wäre es in Anbetracht der Ausgangslage (Verschiebungen und Verzichte von Infrastrukturprojekten für die Universität Bern infolge der Priorisierung der kantonalen Investitionen, Unabhängigkeit der Forschung) nicht erstrebenswert, wenn die «UniBE Foundation» ihre Aktivitäten so ausrichten würde, dass die von ihr finanzierten Professuren und Forschungsprojekte höchstens so viel Bedarf nach zusätzlicher Infrastruktur nach sich ziehen, wie die «UniBE Foundation» selbst finanziert?
6. Dürfte die Universität Bern die Gesamtprojektleitung für Bauprojekte übernehmen, wenn sie die Kosten des Bauprojekts ganz oder zu wesentlichen Teilen über die «UniBE Foundation» deckt? Wenn nein, wird damit nicht ein Anreiz zugunsten der in Frage 5 formulierten Ausrichtung der Aktivitäten der «UniBE Foundation» verpasst?

Antwort des Regierungsrates

Die Gründung der UniBE Foundation ist Teil einer von der Universität seit geraumer Zeit im Einvernehmen mit dem Regierungsrat verfolgten Strategie, Privatpersonen und gemeinnützigen Einrichtung die finanzielle Unterstützung von universitären Entwicklungsvorhaben im Sinne von Mäzenatentum zu erleichtern. Vergleichbare Stiftungen bestehen bereits an einer Reihe anderer Schweizer Hochschulen. Der Regierungsrat begrüsst in diesem Sinne die Schaffung der Stiftung und hofft, dass diese durch gezielte Unterstützung einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Erfolgs der Universität leisten wird, der komplementär zur Grundfinanzierung durch den Trägerkanton Bern ist. Eine gute Positionierung der Universität im Wettbewerb wirkt sich auch volkswirtschaftlich für den Kanton positiv aus.

Bei Forschungsprojekten und Professuren, die einen grösseren Flächen- und Investitionsbedarf nach sich ziehen, muss die Universität gemeinsam mit dem Regierungsrat jeweils die generellen Rahmenbedingungen klären. Falls durch die Annahme von Drittmitteln zusätzliche finanzielle Verpflichtungen für den Kanton entstehen, soll diese Annahme nach Auffassung des Regierungsrats nur in Absprache mit dem Kanton erfolgen. Angesichts der aktuellen finanzpolitischen Herausforderungen des Kantons können solche Verpflichtungen derzeit nur sehr zurückhaltend eingegangen werden.

Die einzelnen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Die UniBE Foundation plant gemäss ihren eigenen Auskünften, im Jahr 2022 eine Strategie zu erarbeiten. Diese wird vom Stiftungsrat verabschiedet. Wie bereits im Stiftungszweck festgehalten, orientiert sich die Stiftung aber an der Strategie der Universität. Es sind weiterhin diese Strategie sowie die Leistungsaufträge des Regierungsrats, welche die Leitlinien der Universität vorgeben.
2. Die Tätigkeit der Stiftung hat auf der Ausgabenseite keine automatischen Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen. Es ist generell nicht üblich, dass sich der Regierungsrat mit den obersten Organen von juristischen Personen austauscht, bevor oder sobald eine Gründung erfolgt. Der Regierungsrat ist daher auch mit dem Stiftungsrat der UniBE Foundation bis anhin nie zusammengekommen. Dagegen hat die Universitätsleitung den Regierungsrat im Rahmen des jährlichen Strategiegesprächs von 2021 über die Gründung der Stiftung und deren Ziele informiert, die sich konsequent an der Strategie der Universität orientieren werden.
3. Innerhalb der Gebäude, welche der Kanton der Universität zur Verfügung stellt, verfügt diese bereits heute über einen beträchtlichen Spielraum zur Unterbringung von Forschungsprojekten, Forschungsgruppen oder Professuren. Lediglich soweit Anpassungen der räumlichen Infrastruktur für Nutzungsänderungen oder Erweiterungen notwendig werden, ist eine Zustimmung des Kantons erforderlich. Dabei können seit dem Jahr 2021 Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte bis zu einem Betrag von CHF 2 Mio. pro Einzelobjekt von der BVD über einen Rahmenkredit finanziert werden (GRB 2019.BVE.14259). Ohne solche unternehmerischen Spielräume wäre es für die Universität nicht möglich gewesen, ihre heutige starke Position bei der Einwerbung von Forschungsdrittmitteln zu erarbeiten. Auch durch Spenden finanzierte Stiftungsprofessuren⁵ sind in der jüngeren Vergangenheit bereits in diesem Rahmen untergebracht worden. Es trifft aber zu, dass diese räumlichen Spielräume der Universität sehr beschränkt sind, zumal der Kanton ihr keine Flächen gewissermassen auf Vorrat zur Verfügung stellen kann. Sollten Professuren oder Forschungsprojekte, die von der Stiftung finanziert werden, allenfalls einen grösseren Flächen- oder Investitionsbedarf nach sich ziehen, der eine Beteiligung von Kanton oder Universität erforderlich macht, so wäre es zunächst Aufgabe der Stiftung, mit diesen Partnern Lösungen zu suchen. In diesem Fall sollen die Universität und der Regierungsrat zudem gemeinsam verschiedene Rahmenbedingungen klären, namentlich müssten die Übernahme von Folgekosten (Betrieb, Unterhalt, Abschreibungen, Rückbau und Ersatz von Anlagen), die Eigentumsverhältnisse, die notwendigen personellen Ressourcen für die Projektumsetzung sowie die Bemessung allfälliger Mieten geregelt werden. Der Regierungsrat würde gegebenenfalls beurteilen, ob eine Mitfinanzierung im Interesse des Kantons läge und inwiefern für den Kanton ein entsprechender finanzieller Spielraum besteht. Sollte der Regierungsrat eine Mitfinanzierung befürworten, wären die entscheidungskompetenten Organe des Kantons mit den entsprechenden Beschlüssen zu befassen. So gestaltete sich die Ausgangslage bereits bei der Zusammenarbeit des Kantons mit anderen juristischen Personen im Hochschulbereich, insbesondere mit der Wyss Foundation, welche die Wyss Academy massgeblich mitfinanziert.
4. Art. 63 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UniG; BSG 436.11) sieht bereits explizit vor, dass die Universität Eigentümerin von Liegenschaften sein kann, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind. Gemäss Art. 63 Abs. 4 UniG kann die Universität zudem für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten entsprechender Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen. Da aber grundsätzlich der Kanton Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften ist, die durch die Universität benutzt werden, könnte die Universität für die Finanzierung von Liegenschaften auch nicht ohne weiteres Sponsoring-Verträge abschliessen. Auch die Benennung von Gebäuden oder Räumen in

⁵ Eine Liste der durch private Finanzierte Förderprofessuren an der Universität Bern ist auf ihrer Webseite publiziert: https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e809/e810/e483397/e630756/e630760/210401_Stiftungsprofessuren_Webliste_ger.pdf

kantonalen Bauten, welche durch die Universität benutzt werden, nach Geldgeberinnen und Geldgebern müsste mit dem Einverständnis des Kantons erfolgen. Möglich ist eine solche Praxis grundsätzlich bereits, so besteht namentlich aktuell eine Vereinbarung des Kantons mit dem Unternehmen Rolex bezüglich ein Sponsoring des Mehrzwecksaals des geplanten Campus Biel/Bienne der BFH als «Rolex Campus Hall». Eine Finanzierung eines Raums oder Gebäudeteils in Verbindung mit einer Namensvergabe müsste neben der Zustimmung des Kantons in jedem Fall mit den geltenden Fundraising-Richtlinien der Universität vereinbar sein, welche bezwecken, die Unabhängigkeit der Forschung und Lehre auch dann zu gewährleisten, wenn eine Finanzierung durch private Geldgeberinnen und Geldgeber erfolgt⁶. Aus Sicht des Regierungsrats sollte das Potenzial von Sponsoring-Vereinbarungen für Räumlichkeiten der Universität auch nicht überschätzt werden. Private Geldgeber können insbesondere dazu gewonnen werden, mit ihren Beiträgen etwas Neues schaffen zu helfen oder eine Stärkung von Bestehendem zu ermöglichen. Dagegen ist das Interesse in der Regel gering, finanzielle Lücken bei der öffentlichen Hand zu schliessen oder langfristig den Unterhalt einer Liegenschaft zu gewährleisten.

5. Falls Förderprojekte der UniBE Foundation einen signifikanten Infrastrukturbedarf auslösen, wird sie zu dessen Deckung beitragen, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen mit dem Kanton abgeschlossen werden. Mit dem Abschluss einer allfälligen Vereinbarung zwischen Stiftung und Kanton würden die entscheidungskompetenten Organe befasst. Geht die Universität mit der UniBE Foundation Vereinbarungen ein, wird sie deren finanzielle Folgen im Rahmen ihrer finanziellen Autonomie und der ihr zustehenden ordentlichen Finanzmittel selber tragen. Die UniBE Foundation kann im Rahmen ihres Stiftungszwecks auch den Erwerb von Immobilien unterstützen. Der Regierungsrat hält es für nicht zielführend, den bestehenden beschränkten Spielraum der Universität bei der Zuweisung ihrer vorhandenen Räumlichkeiten bezüglich Vorhaben einzuschränken, die von der UniBE Foundation unterstützt werden.
6. Die Übernahme von Gesamtprojektleitungen für Bauprojekte Dritter gehört nicht zum Grundauftrag der Universität oder des Kantons. Selbstverständlich könnte aber die Stiftung im Rahmen der Realisierung allfälliger Bauprojekte zu Gunsten der Universität sowohl Expertinnen und Experten des Kantons wie auch die künftigen Nutzerinnen und Nutzer einbeziehen. Aus der Sicht des Regierungsrates werden dadurch keine Anreize verpasst. Vielmehr wäre es nicht sinnvoll, wenn die Universität für solche Vorhaben, die nicht zu ihrem Grundauftrag gehören, zusätzlich eigenes fachliches Know-how aufbauen müsste.

Verteiler

– Grosser Rat

⁶ https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e809/e810/e483397/e630750/e630755/20180101_Fundraising_Richtlinien_DE_Layout_ger.pdf